

51. Anordnung vom 17. August 1982 über Funkzeugnisse — Funkzeugnisordnung — (FZO) (&B1.1 Nr. 33 S. 579),
52. Anordnung vom 17. August 1982 über Funkzeugnisgebühren — Funkzeugnisgebührenordnung — (FZGO) (GBI. I Nr. 33 S. 583),
53. Anordnung vom 20. März 1967 zum Schutze des Funkempfangs vor Beeinträchtigungen durch funkstörende Erzeugnisse — Funk-Entstörungsordnung — (GBI. II Nr. 28 S. 169).

### Anlage

zu vorstehendem Gesetz

## **Begriffsbestimmungen**

### **Post- und Fernmeldeverkehr**

#### — öffentlicher Post- und Fernmeldeverkehr

öffentlicher Post- und Fernmeldeverkehr wird mit Post- und Fernmeldeanlagen der Deutschen Post und mit teilnehmereigenen Fernmeldeanlagen, die mit Fernmeldeanlagen der Deutschen Post zusammengeschaltet sind, durchgeführt.

#### — Nichtöffentlicher Post- und Fernmeldeverkehr

Nichtöffentlicher Post- und Fernmeldeverkehr wird innerhalb teilnehmereigener Post- und Fernmeldeanlagen einschließlich überlassener Übertragungswege der Deutschen Post durchgeführt.

### **Nachrichtenverkehr**

Nachrichtenverkehr ist das Befördern von Nachrichten in Briefsendungen und von Presseerzeugnissen sowie das Übertragen von Nachrichten im Fernmeldenetz der Deutschen Post.

### **Postkleingutverkehr**

Postkleingutverkehr ist das Befördern von Paketen, Wirtschaftspaketen, Päckchen, Wirtschaftspäckchen und Zeitungspaketen.

### **Postzahlungsverkehr**

Postzahlungsverkehr ist das Befördern und Auszahlen von Post- und Zahlungsanweisungen sowie das Befördern von Zahlkarten und Einzahlungsaufträgen sowie die Gutschrift oder das Überweisen der eingezahlten Beträge an das kontenführende Institut.

### **Postanlagen**

Postanlagen sind technische Einrichtungen für die Ortsveränderung von Nachrichten, die an einen Gegenstand gebunden sind.

### **Fernmeldeanlagen**

Fernmeldeanlagen sind technische Einrichtungen zum Aussenden, zur Übertragung und/oder zum Empfang von Nachrichten jeder Art. Die Nachrichten werden mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen oder mit Funksende- oder Funkempfangsanlagen oder auf andere Weise übertragen.

### **Hochfrequenzanlagen**

Hochfrequenzanlagen sind Erzeuger elektromagnetischer Schwingungen, die nicht zur Übertragung von Nachrichten bestimmt sind.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten November neunzehnhundertfünfundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten November neunzehnhundertfünfundachtzig

### **Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik**

E. H o n e c k e r

## **Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen — Genehmigung zum Fernmeldeverkehr — vom 29. November 1985**

Gemäß § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBI. I Nr. 31 S. 345) wird zur Durchführung der §§ 12 und 13 des Gesetzes folgendes verordnet:

### Abschnitt I

### **Genehmigungen**

#### **§ 1**

#### **Anschlußgenehmigung**

Eine Anschlußgenehmigung für die Teilnahme am öffentlichen Fernmeldeverkehr ist erforderlich für Teilnehmer,

- denen Fernmeldeanlagen der Deutschen Post zur ständigen oder zeitweiligen Nutzung überlassen werden sollen,
- deren Fernmeldeanlagen an das Fernmeldenetz der Deutschen Post angeschlossen oder deren fernmeldetechnische Geräte an Fernmeldeanlagen der Deutschen Post angekoppelt werden sollen,
- deren Fernmeldeanlagen mit anderen Fernmeldeanlagen zusammengeschaltet werden sollen.

#### **§ 2**

#### **Genehmigung für leitungsgebundene Fernmeldeanlagen**

(1) Eine Genehmigung zum Errichten, Ändern und Betreiben leitungsgebundener Fernmeldeanlagen ist für die Teilnahme am nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr erforderlich, sofern die Fernmeldeanlagen nicht gemäß § 16 des Gesetzes genehmigungsfrei errichtet und betrieben werden.

(2) Die Nutzung von Übertragungswegen der Deutschen Post gegen Gebühren ist genehmigungspflichtig.

#### **§ 3**

#### **Genehmigung für Funkanlagen**

(1) Eine Genehmigung für Funkanlagen ist erforderlich für das Errichten und Betreiben von

- Funkanlagen für Landfunkdienste,
- Funkanlagen für feste Funkdienste und Funkdienste für wissenschaftliche Zwecke,
- Funkanlagen für Seefunkdienste,
- Funkanlagen für Flugfunkdienste,
- Funkanlagen für Navigations- und Ortungsfunkdienste,
- Funkanlagen für Satellitenfunkdienste,
- Funkanlagen für Amateurfunkdienste.

(2) Eine Genehmigung ist für Empfangsantennenanlagen erforderlich, wenn sie als

- Gemeinschaftsantennenanlagen,